

AUGUST 2015



Mit freundlichen Grüßen

Peter und Christian Servos

FÜR UNTERNEHMER

Umsetzung der neuen EU-Erbrechtsverordnung

Am 17. August tritt die neue EU-Erbrechtsverordnung in Kraft. Danach müssen sich viele Deutsche, die ihren Wohnsitz im europäischen Ausland haben, oder dort ihren Ruhestand verbringen, über ihr Erbe oder ihr bestehendes Testament Gedanken machen. Denn es gelten ab dann die jeweiligen Erbrechtsregelungen vor Ort, nicht die deutschen. Das könnte so manches bereits vorgenommene Testament in Frage stellen. Allein über 220 000 deutsche Ruheständler leben im Ausland. Die neue EU-Erbrechtsverordnung gilt in allen Mitgliedstaaten außer Dänemark, Großbritannien und Irland.

Die wesentlichen Änderungen:

Bisher galt für deutsche Staatsbürger deutsches Erbrecht, auch wenn sie im Ausland ihren Wohnsitz hatten und dort starben. Für Immobilien im Ausland konnten bereits bisher schon zusätzlich auch die Gesetze anderer Staaten gelten. Bewegliche Gegenstände wurden z. B. nach französischem internationalen Privatrecht nach dem Recht des Ortes vererbt, an dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Nach deutschem internationalen Privatrecht galt dagegen das Staatsangehörigkeitsprinzip. Danach wurden bewegliche Sachen nach dem Recht des Landes vererbt, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser hatte (Art. 23 EGBGB).

Die EU-Verordnung knüpft jetzt die Rechtsfolgen eines Erbfalls grundsätzlich an das Recht jenes Staates, in dem der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes "seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte". Das kann, muss aber nicht, der gemeldete Wohnsitz des Verstorbenen sein. Beispiel: Ein deutscher Ruheständler mit Sitz in Spanien wird später nach spanischem Recht beerbt. Das gilt dann auch für den Besitz, der noch in Deutschland verblieben ist.

Bestehende testamentarische Regeln werden dadurch womöglich außer Kraft gesetzt. So kennt im Ausland kaum jemand das "Berliner Testament", in dem sich Eheleute gegenseitig als Erben einsetzen. Ruheständler sind dabei nicht die einzige Zielgruppe, sondern jeder, der beruflich im Ausland über längere Zeit seinen Standort unterhält und womöglich an wechselnden Standorten seine "Zelte" aufbaut, ist davon betroffen. Gegen unerwünschte Wirkungen der neuen EU-Verordnung sollten Sie sich deshalb informieren und bestehende Regelungen überprüfen und ggf. anpassen.

Gegen unerwünschte Folgen der EU-Verordnung kann man im Testament eine sogenannte "Rechtswahlklausel" einbauen und damit verfügen, dass die eigene Staatsbürgerschaft weiterhin bestimmt, welches Erbrecht angewendet wird. Problematischer wird es jedoch mit der "Rechtswahlklausel" für Eheleute mit unterschiedlicher Nationalität. In diesem Fall empfiehlt sich der Abschluss eines gemeinschaftlichen Erbvertrags. Unter dem Blickwinkel, dass durch die neue EU-Erbrechtsverordnung die Erbschaftsteuer an sich ja nicht harmonisiert wird und Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlichster Natur ausfallen, lohnt sich in jedem Fall eine Überprüfung der eigenen Lage.

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Umsetzung der neuen EU-Erbrechtsverordnung | Seite 1

Reform der Erbschaftsteuer | Seite 2

Bilanzierung: Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen | Seite 2

Finanzamt und Poststreik - Regelung für Postzustellung | Seite 3

Bürokratieabbau beim Mindestlohn kommt! | Seite 3

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Entgelt für Schwarzarbeit wird auch bei Mängeln nicht zurückgezahlt | Seite 2 - 3

FÜR HEILBERUFE

E-Health Gesetzentwurf in erster Lesung im Deutschen Bundestag | Seite 3 - 4

LESEZEICHEN

Neue Gestaltungsempfehlungen zum steuerlichen Reisekostenrecht 2014 | Seite 3

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Entlastungen für Arbeitnehmer und Familien können in Kraft treten | Seite 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Smartphone-App "Zoll und Reise" | Seite 3 - 4

AUGUST 2015

Reform der Erbschaftsteuer

Das Kabinett hat Neuregelungen der Erbschaftsteuer beschlossen. Vererbtes Betriebsvermögen wird steuerlich geschont oder begünstigt – wenn das Unternehmen weitergeführt wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. So will die Bundesregierung sicherstellen, dass Betriebe und Arbeitsplätze auch im Erbfall fortbestehen.

Lohnsummenregelung für Kleinbetriebe

Für Betriebe mit vier bis fünfzehn Beschäftigten gilt eine flexible Lohnsummenregelung. Erben, die ein Unternehmen erwerben, dürfen danach eine Zeit lang keine deutlich niedrigeren Löhne zahlen als vorher. Damit will der Gesetzgeber vorhandene Arbeitsplätze erhalten. Betriebe mit bis zu drei Beschäftigten sind von der Lohnsummenregelung ausgenommen. Sie sind von der Erbschaftsteuer befreit.

"Begünstigtes Vermögen" neu definiert

Begünstigt, beziehungsweise verschonungswürdig ist künftig das Vermögen, das "seinem Hauptzweck nach überwiegend einer originär land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit" dient. Vermögen, das zu weniger als 50 Prozent dem Hauptzweck dient, wird besteuert. So will der Gesetzgeber missbräuchlichen Steuergestaltungen die Grundlage entziehen.

Verschonungsbedarfsprüfung für Großvererbe

Die bisherige Steuerbefreiung gilt grundsätzlich nur noch bis zu einem Erwerb von 26 Millionen EUR. Voraussetzung auch hier: Der Erbe muss den Betrieb weiterführen und die Lohnsumme erhalten.

Überschreitet das Betriebsvermögen diese Freigrenze, kann der Erbe eine Verschonungsbedarfsprüfung beantragen. Ein Steuererlass ist möglich, wenn er nachweist, dass sein verfügbares Vermögen nicht zur vollen Entrichtung der Steuer ausreicht. Die Freigrenze erhöht sich auf 52 Millionen EUR, "wenn bestimmte qualitative Merkmale in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen vorliegen". Gemeint sind Kapitalbindungen wie Ausschüttungs- und Verfügungsbeschränkungen in bestimmten Familienbetrieben.

Einführung eines Abschmelzmodells

Alternativ zur Verschonungsbedarfsprüfung kann der Erbe einen verringerten Verschonungsabschlag beantragen. Dieser schmilzt jedoch mit steigendem Wert des geerbten Vermögens. Ab 116 Millionen EUR begünstigten Vermögens gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag: 20 Prozent bei Weiterführung des Betriebes um mindestens fünf Jahre beziehungsweise 35 Prozent bei Weiterführung des Betriebes um mindestens sieben Jahre.

Diese Änderungen gelten erstmals für Erwerbe, die nach der Verkündung des Gesetzes steuerpflichtig werden. Eine Rückwirkung ist nicht vorgesehen. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Quelle: Bundesregierung

Bilanzierung: Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Mai letzten Jahres entschieden, dass eine Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarschlussrechnung, sondern bereits dann eintritt, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung entstanden ist.

Bei diesen Abschlagszahlungen handelt es sich um die Abrechnung von bereits verdienten Ansprüchen, denn der Schuldner des Werkvertrags hat seine Leistung bereits erbracht; andernfalls bestände die Berechtigung zur Forderung dieser Abschlagszahlung nicht. Die Abschlagszahlungen sind von Forderungen auf einen Vorschuss abzugrenzen, bei denen auch weiterhin keine Gewinnrealisierung eintritt.

Es wird nicht beanstandet, wenn die BFH-Entscheidung vom 14. Mai 2014 erstmalig im Wirtschaftsjahr 2015 angewendet wird. Zur Vermeidung von Härten kann der Steuerpflichtige den aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze der BFH-Entscheidung resultierenden Gewinn gleichmäßig, entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilen.

Weiteres dazu im BMF-Schreiben vom 29. Juni 2015 – IV C 6 – S 2130/15/10001.

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Entgelt für Schwarzarbeit wird auch bei Mängeln nicht zurückgezahlt



Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 11. Juni 2015 – VII ZR 216/14 entschieden, dass im Falle von Schwarzarbeit dem Auftraggeber, der Arbeitslohn bereits gezahlt hat, gegen den Unternehmer auch dann kein Rückzahlungsanspruch unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung zusteht, wenn die Werkleistung mangelhaft ist.

Sachverhalt:

Der Kläger beauftragte einen Handwerker "schwarz" mit der Ausführung von Dachausbauarbeiten. Vereinbart wurde ein Werklohn von 10.000 EUR. Der Handwerker führte die Arbeiten aus und stellte eine Rechnung ohne Steuerausweis. Der Kläger zahlte den geforderten Betrag, verlangte aber nach der Feststellung von Baumängeln eine Rückzahlung von 8.300 EUR. Der Bundesgerichtshof hat bereits in anderen Fällen entschieden, dass in solchen Fällen weder Mängelansprüche des Bestellers noch Zahlungsansprüche des Werkunternehmers bestehen (BGH, Urteile vom 1. August 2013 – VII ZR 6/13 und vom 10. April 2014 – VII ZR 241/13, vgl. Pressemitteilungen vom 1. August 2013 und vom 10. April 2014).

Der Handwerker hat im aktuellen Fall bewusst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen, indem er mit dem Kläger, der dies auch zu seinem Vorteil ausgenutzt hat, vereinbart, dass für den Werklohn keine Rechnung mit Steuerausweis gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte. Dem Auftraggeber steht auch kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung des Handwerkers zu, die darin besteht, dass er für die mangelhafte Werkleistung zu viel bezahlt hat. Zwar kann ein Auftraggeber, der aufgrund eines nichtigen Vertrags Leistungen erbracht hat, von dem Unternehmer grundsätzlich die Herausgabe dieser Leistungen verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Besteller mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Das ist hier der Fall.

AUGUST 2015

Finanzamt und Poststreik - Regelung für Postzustellung

Grundsätzlich gelten Steuerbescheide des Finanzamts drei Tage nach ihrer Aufgabe per Post als zugestellt. Wenn, wie im Falle des aktuellen Poststreiks, Steuerpflichtige die Zustellung innerhalb dieser Drei-Tages-Frist bestreiten und Tatsachen vorbringen, die eine verspätete Zustellung glaubhaft erscheinen lassen, beginnen Fristen, z. B. für Einsprüche, ab dem vom Steuerpflichtigen angegebenen Zeitpunkt. Dies wäre der Fall, wenn ein Streik der Post für den Zustellbezirk oder anderweitige Störungen der Postzustellung geltend gemacht werden können.

Handelt es sich aber um Schreiben von Steuerpflichtigen an das Finanzamt (z. B. Einspruchsschreiben), so gilt eine andere Regelung:

Wenn die Dienstleistungsfähigkeit der Post als solche in Frage gestellt ist und die Verzögerung vorauszusehen war, ist es dem Steuerpflichtigen laut Gesetz zuzumuten, auf andere, sicherere Übermittlungswege zurückzugreifen (bspw. Einwurf in den Behördenbriefkasten, Fax o. Ä.).

Im aktuellen Fall wurde bereits im Vorfeld ausführlich in den Medien über den Poststreik berichtet. Daher gelten hier Fristversäumnisse durch verspätet beim Finanzamt eingehende Briefe als selbst verschuldet.

Quelle: Landesamt für Steuern, Rheinland-Pfalz

Bürokratieabbau beim Mindestlohn kommt!

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat sich erfolgreich mit seiner Forderung durchgesetzt, zur Entlastung kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) die Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu entschärfen und die Auftraggeberhaftung praxisgerecht zu begrenzen.

Nach einer Ankündigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollen die Regelungen zu den Aufzeichnungspflichten in Kürze im Wege einer Rechtsverordnung gelockert werden. Künftig soll die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten nur für Arbeitnehmer gelten, deren regelmäßiges monatliches Entgelt unter 2.000 EUR liegt. Mitarbeitende Familienangehörige sollen von den Aufzeichnungspflichten vollständig ausgenommen werden.

Klargestellt werden soll auch, dass die Haftung des Auftraggebers nur auf Fälle begrenzt ist, in denen ein Unternehmer eigene vertragliche Pflichten an andere Unternehmen weiterreicht.

Quelle: PM dstv

FÜR HEILBERUFE

E-Health Gesetzentwurf in erster Lesung im Deutschen Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat sich am 3. Juli 2015 in erster Lesung mit dem Entwurf eines "Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen" (E-Health-Gesetz) befasst.

Digitale Vernetzung kann Leben retten. Wenn es nach einem Unfall schnell gehen muss, soll der Arzt künftig wichtige Notfalldaten direkt von der elektronischen Gesundheitskarte abrufen können, z. B. Informationen zu Allergien, Implantaten oder Vorerkrankungen. Mit Notfalldaten eines Patienten ist ein Arzt sofort darüber informiert.

Ab 2018 sollen diese Notfalldaten auf der Gesundheitskarte gespeichert werden können, wenn der Patient dies wünscht. Ärzte, die diese Datensätze erstellen, sollen eine Vergütung erhalten.

Außerdem schafft das Gesetz die Grundlage dafür, dass ein Medikationsplan mit der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden kann. Dieser Medikationsplan, der alle Informationen über die vom Patienten angewendeten Arzneimittel enthält, sorgt für mehr Sicherheit bei der Arzneimitteltherapie. Versicherte, denen mindestens drei Medikamente gleichzeitig verordnet werden, sollen ab Oktober 2016 einen Anspruch darauf haben. Mittelfristig soll der Medikationsplan über die elektronische Gesundheitskarte abrufbar sein. So können gefährliche Wechselwirkungen von Arzneimitteln vermieden werden. Das nutzt besonders Patienten, die bei mehreren Ärzten gleichzeitig in Behandlung sind, z. B. ältere Menschen, die an verschiedenen Krankheiten leiden.

Entsprechend der Zielsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, die Schwarzarbeit zu verhindern, verstößt nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Leistung, somit auch die Zahlung.

Quelle: PM BGH

LESEZEICHEN

Neue Gestaltungsempfehlungen zum steuerlichen Reisekostenrecht 2014



Gut eineinhalb Jahre ist es her, dass das neue Reisekostenrecht in Kraft getreten ist. Ganz durchdrungen hat es wohl noch niemand.

Zug um Zug kommen neue Gestaltungsüberlegungen ans Tageslicht, wie man das neue Recht nutzen kann, um die Steuern zu minimieren.

WISO macht Sie mit ausgewählten Gestaltungen vertraut: <http://goo.gl/FZoPij>

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Smartphone-App "Zoll und Reise"



Abschalten, ausspannen und dem Alltag den Rücken kehren: Urlaubszeit ist für viele die schönste Zeit. Die schönsten Urlaubsfreuden sind jedoch schnell verdorben, wenn Sie im Urlaubsland oder bei Ihrer Rückkehr mit dem Gesetz in Konflikt geraten.

Das geht leider oft schneller, als es vielen Urlauberinnen und Urlaubern bewusst ist. Der Zoll stellt eine App unter dem Titel "Zoll und Reise" für mobile Endgeräte bereit.

AUGUST 2015

Damit werden die Voraussetzungen für medizinische Anwendungen, wie z. B. eine elektronische Patientenakte, geschaffen, mit der jeder Patient über Diagnose und Therapie informiert ist und damit auch besser in Entscheidungsprozesse eingebunden werden kann. Sobald die Anwendung zur Verfügung steht, erhalten Ärzte und Zahnärzte, die diese Anwendung nutzen, einen Vergütungszuschlag. Ab 1. Juli 2018 sind pauschale Kürzungen der Vergütung der Ärzte und Zahnärzte vorgesehen, die nicht an der Online-Prüfung der Versichertenstammdaten teilnehmen.

Außerdem werden die Zugriffsverfahren auf das Patientenfach erleichtert, so dass die Versicherten wichtige Dokumente wie z. B. einen elektronischen Impfausweis dort ablegen können. Auch das stärkt die Patienten.

Quelle: PM BMG

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Entlastungen für Arbeitnehmer und Familien können in Kraft treten

Der Bundesrat hat am 10. Juli 2015 dem Gesetz zugestimmt, mit dem der steuerliche Grundfreibetrag angehoben und der Steuertarif nach rechts verschoben wird. Damit wird die in den Jahren 2014 und 2015 entstandene kalte Progression vollständig abgebaut. Zugleich werden mit dem Gesetz der Kinderfreibetrag, das Kindergeld, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Kinderzuschlag für Geringverdiener angehoben.

Abbau der kalten Progression:

Der steuerliche Grundfreibetrag wird im Jahr 2015 um 118 EUR und im Jahr 2016 um weitere 180 EUR erhöht. Zum vollständigen Ausgleich der in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression wird ab 2016 zusätzlich der Steuertarif um die kumulierte Inflationsrate dieser beiden Jahre in Höhe von 1,48 Prozent nach rechts verschoben.

Erhöhung der familienpolitischen Leistungen:

Der Kinderfreibetrag steigt um 144 EUR im Jahr 2015 und um weitere 96 EUR im Jahr 2016.

Rückwirkend zum 1. Januar 2015 ist eine Erhöhung des Kindergeldes um monatlich 4 EUR je Kind und ab dem 1. Januar 2016 um weitere 2 EUR je Kind vorgesehen. Das höhere Kindergeld soll ab September 2015 ausgezahlt werden. Für die zurückliegenden Monate ab Januar 2015 wird die Nachzahlung spätestens ab Oktober 2015 zusammen in einem Betrag erfolgen. Das höhere Kindergeld wird automatisch gezahlt. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

Das Gesetz sieht zudem eine Erhöhung des Kinderzuschlags für Erwerbstätige unterer Einkommensgruppen ab dem 1. Juli 2016 um monatlich 20 EUR auf 160 EUR vor. Der Kinderzuschlag kommt Eltern zugute, die zwar ihren eigenen finanziellen Bedarf durch Erwerbseinkommen bestreiten können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Er honoriert damit die Anstrengung der eigenständigen Unterhaltssicherung und Kindererziehung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 um 600 EUR auf 1.908 EUR angehoben und erstmalig nach der Kinderzahl gestaffelt. So steigt der Entlastungsbetrag für das zweite und jedes weitere Kind zusätzlich um 240 EUR. Mit dieser deutlichen Anhebung wird die eigenständige Unterhaltssicherung von Alleinerziehenden honoriert und unterstützt, die ohne die Unterstützung eines weiteren Erwachsenen im Haushalt den Alltag organisieren müssen.

Alle Details dazu: <http://tinyurl.com/ntko6ut>

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

Sie ist in den App-Stores von Apple und Google kostenlos erhältlich.

Darf ich 200 Stück Zigaretten oder doch 800 Stück abgabefrei mit nach Hause nehmen? Wie sieht es mit der Uhr aus, die im Urlaubsland so viel billiger ist als zu Hause? Ist es erlaubt, ein Tier mit nach Deutschland zu nehmen? Antworten auf diese und viele weitere Fragen liefert die App "Zoll und Reise".



Die App hilft Urlaubern, schnell und einfach herauszufinden, welche Waren bei der Einreise nach Deutschland erlaubt sind und von welchen sie lieber die Finger lassen sollten.

Ein integrierter Freimengenrechner zeigt zudem, was abgabefrei nach Deutschland mitgebracht werden kann.

Neu berechnet die App nun bis zu einem Warenwert von 1.130 EUR auch die Einfuhrabgaben, die der Reisende bezahlen muss, wenn die Freimenge überschritten ist.

Quelle: Zoll

WICHTIGE STEUERTERMINE

August 2015

Lohnsteuer

Umsatzsteuer (M, VJ)

10.08.15 (13.08.15)*

Gewerbesteuer

Grundsteuer

17.08.15 (20.08.15)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung

25.08.15 Beitragsnachweis

27.08.15 Beitragszahlung

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern